

VSSM-Praxismerkblatt

Bauproduktegesetz und Leistungserklärung

Begriffe und Definitionen

Gesetzliche Grundlagen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten

Hinweise für die Praxis zur Erstellung der Leistungserklärung

Praxismerkblatt Technik



Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	Ĵ
Hintergrund und Entwicklung	3
Gesetzliche Grundlagen	3
Inverkehrbringen von Bauprodukten	۷
Harmonisierung	
Aufgaben für den Hersteller	6
AVCP-Systeme	6
Werkseigene Produktionskontrolle WPK	6
Leistungserklärung	13
Ausnahmen und Vereinfachungen	12
CE-Kennzeichen	13
Begriffe und Definitionen	14
Notizen	16
Fachliteratur, Vorschriften	17

Impressum

VSSM-Praxismerkblatt «Bauproduktegesetz und Leistungserklärung»

Autoren Simon Schneider

Daniel Furrer Gerhard Rasch Pierre Scheidegger

Herausgeber VSSM Technik & Betriebswirtschaft

Oberwiesenstrasse 2, 8304 Wallisellen

Download www.vssm.ch/wpk

Haftungsausschluss Die vorliegende Publikation wurde mit aller Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Der Her-

ausgeber haftet nicht für Schäden, die durch die Benützung und Anwendung dieser Publikation

entstehen können.

Version 2022/02

© 2022 Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM, Zürich Der besseren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet. Dies dient ausschliesslich der sprachlichen Vereinfachung. Selbstredend sind immer Angehörige beider Geschlechter ge-

meint.

Ausgangslage

Hintergrund und Entwicklung

Die bilateralen Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA) wurden 2008 um das Bauproduktekapitel erweitert. Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten europäischen Bauprodukteverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) wurde eine Anpassung der schweizerischen Bauproduktegesetzgebung notwendig, um die Gleichwertigkeit wieder herzustellen. Der Bundesrat hat am 1. Oktober 2014 das revidierte Bauproduktegesetz (BauPG) vom 14. März 2014 in Kraft gesetzt. Die Übergangsfrist für bisherige Konformitätserklärungen endete am 30. Juni 2015. Seit dem 1. Juli 2015 dürfen Bauprodukte ausschliesslich nach der revidierten Bauproduktegesetzgebung in Verkehr gebracht werden.

Abbau technischer Handelshemmnisse Das revidierte Bauproduktegesetz bringt Erleichterungen beim grenzüberschreitenden Austausch von Bauprodukten in den EU-Raum, und umgekehrt. Die Schweizer Volkswirtschaft soll damit einen gleichberechtigten Zugang zum europäischen Binnenmarkt erhalten. Dies gilt ebenso für notifizierte Produktzertifizierungsstellen, die ihre Dienstleistungen im Ausland unter den gleichen Rahmenbedingungen anbieten können. Neu können Schweizer Hersteller ihre Produkte im angrenzenden EU-Raum durch eine notifizierte Stelle bewerten lassen. Im Gegenzug geniessen ausländische Importeure den Vorteil gegenseitig anerkannter Konformitätsdokumente, wie z.B. Leistungserklärungen.

Gesetzliche Grundlagen

Inverkehrbringen

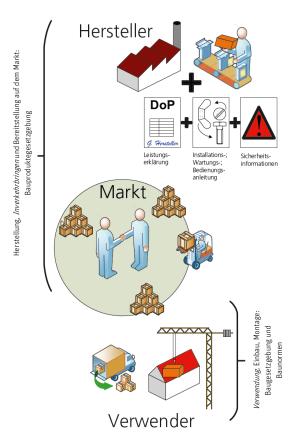
Die Bauproduktegesetzgebung regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten sowie die Bereitstellung auf dem Markt. Sie besteht aus:

- Bauproduktegesetz (BauPG, 933.0)
- Bauprodukteverordnung (BauPV, 933.01)

Im Bauproduktegesetz sind die wesentlichen Grundsätze und Anforderungen an Bauprodukte und Bauwerke enthalten. Im Zentrum steht die Sicherheit und Leistung des Bauproduktes. Die Ausführungsbestimmungen und die technischen Einzelheiten für den Vollzug sind in der Bauprodukteverordnung geregelt.

Anwenden

Die Anwendung (Einbau, Montage) von Bauprodukten auf Seite der Verwender ist nicht in der Bauproduktegesetzgebung geregelt. Hier kommen die bestehenden Baunormen und teilweise kantonale Anforderungen zur Anwendung. Die kantonalen Bewilligungs- und Kontrollbehörden verfügen, wo welche Brandschutzanforderung erfüllt werden muss und kontrollieren die entsprechende Ausführung.



Bildquelle: BBL, Wegleitung zur Bauproduktegesetzgebung

Inverkehrbringen von Bauprodukten

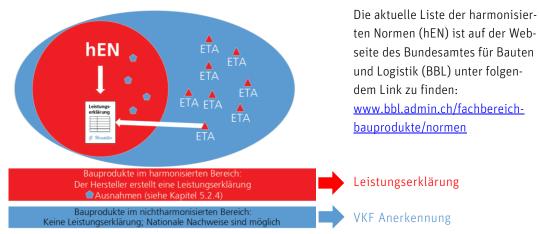
Harmonisierung

Zum harmonisierten Bereich gehören Bauprodukte, die von einer harmonisierten technischen Norm (hEN) erfasst sind. Ebenso dazu gehören Bauprodukte, für die eine Europäische Technische Bewertung (Englisch: European Technical Assessment, ETA) ausgestellt wurde.

Neu ist der Hersteller verpflichtet, für Bauprodukte im harmonisierten Bereich - nach Ablauf der jeweiligen Koexistenzphase der entsprechenden Norm - eine Leistungserklärung zu erstellen.

Harmonisierte europäische Norm

Eine hEN legt die Eigenschaften und Verfahren zur Bewertung der Produktleistung von Bauprodukten fest. Beispielsweise ist die Produktnorm SN EN 14351-1+A2:2016 «Fenster und Aussentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit» harmonisiert und für die Anwendung in der Schweiz bezeichnet.



Bildquelle: BBL, Wegleitung zur Bauproduktegesetzgebung

Europäische Technische Bewertung

Eine ETA kann für Bauprodukte erstellt werden, für die keine harmonisierte Norm existiert. Auf Basis der ETA hat der Hersteller die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine Leistungserklärung zu erstellen und dadurch das Produkt in der EU und im EWR in Verkehr zu bringen. Dafür beauftragt der Hersteller eine Technische Bewertungsstelle (TBS), welche auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments (EBD) eine ETA erstellt. Unter folgendem Link ist die aktuelle Liste der Europäischen Technischen Bewertungen zu finden:

www.bbl.admin.ch/fachbereich-bauprodukte/europaeische-technische-bewertung

Nicht harmonisierter Bereich

Für Bauprodukte im nicht harmonisierten Bereich dürfen keine Leistungserklärungen erstellt werden. Um den Nachweis zu erbringen, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind kann der Hersteller auf nationale Nachweise (z.B. VKF Anerkennung) setzen oder auf freiwilliger Basis eine Herstellererklärung abgeben.

Marktüberwachung

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) ist als Marktüberwachungsorgan für anlassbezogene sowie stichprobenartige Kontrollen zuständig. Bei Nichtkonformität fordert es den Wirtschaftsakteur auf, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Mängel zu beseitigen oder das Bauprodukt zurückzurufen. Missachtung des Bauproduktegesetzes sowie Fälschungen oder Falschbeurkundungen können mit Busse oder Freiheitsentzug bestraft werden (Abs. 6 – 8 BauPG).

RELEVANTE NORMEN UND BAUPRODUKTE FÜR DEN SCHREINER

Nachfolgende Aufstellung zeigt eine Übersicht über die für den Schreiner relevanten Normen mit dem Status bezüglich Harmonisierung und der entsprechend geltenden Koexistenzphase.

Normen Übersicht

NORMEN ÜBERSICHT		
BEZEICHNUNG	NORM	KOEXISTENZPHASE
Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 1: Fenster und Aussentüren	SN EN 14351-1	Bis 30.06.2015
Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 2: Innentüren	SN EN 14351-2	Noch nicht harmonisiert
Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften	SN EN 16034	Bis 01.11.2019

Tabelle 1: Normen Übersicht, Stand Januar 2022

Kombination

Für Brandschutztüren kommt die Norm SN EN 16034 nicht allein, sondern nur in Verbindung mit der Basisnorm SN EN 14351-1 (Fenster und Aussentüren) oder der SN EN 14351-2 (Innentüren) zur Anwendung. Aus der Kombination dieser Normen ergeben sich nachfolgende Bauprodukte mit dem entsprechenden Status bezüglich der Harmonisierung sowie der geltenden Koexistenzphase.

Auf Basis der zugrundeliegenden Produktnormen sind die Bauprodukte in ein AVCP-System (System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit) eingeteilt. Die Erläuterungen dazu finden Sie im folgenden Kapitel «AVCP-Systeme».

Bauprodukte Übersicht

BAUPRODUKTE ÜBERSICHT			
BEZEICHNUNG	NORM	AVCP-SYSTEM	KOEXISTENZPHASE
Fenster und Aussentüren	SN EN 14351-1	3	Bis 30.06.2015
Aussentüren in Fluchtwegen	SN EN 14351-1	1	Bis 30.06.2015
Fenster und Aussentüren mit Anforderungen an Feuer- und/oder Rauchdichtheit	SN EN 16034 SN EN 14351-1	1	Bis 01.11.2019
Innentüren lediglich als Verbindung	SN EN 14351-2	4	Noch nicht harmonisiert
Innentüren für besondere Verwendungszwecke mit besonderen Anforderungen (Schall, Klima, etc.)	SN EN 14351-2	3	Noch nicht harmonisiert
Innentüren in Fluchtwegen	SN EN 14351-2	1	Noch nicht harmonisiert
Innentüren mit Anforderungen an Feuer- und/oder Rauchdichtheit	SN EN 16034 SN EN 14351-2	1	Noch nicht harmonisiert

Tabelle 2: Bauprodukte Übersicht, Stand Januar 2022

Aufgaben für den Hersteller

AVCP-Systeme

Abhängig von der Gefährdungsklasse werden Bauprodukte in fünf Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (Englisch: Assessment and Verification of Constancy of Performance, AVCP-Systeme) eingeteilt. Die Klassifizierung ist in der entsprechenden harmonisierten Produktnorm definiert. Daraus ergeben sich unterschiedliche Aufgaben für den Hersteller und die notifizierte Produktzertifizierungsstelle. Beispielsweise fallen Türen mit Feuer- und/oder Rauschschutzeigenschaften in das System 1 und verlangen unter anderem eine Bewertung der Produktleistung durch eine Prüfstelle. Hingegen kann der Hersteller von Innentüren lediglich als Verbindung im System 4 die Produktleistung selbst feststellen.

AUFGABEN NACH AVCP-SYSTEM					
AUFGABEN	1+	1	2+	3	4
Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Н	Н	Н	Н	Н
Prüfung durch den Hersteller von im Werk entnommenen Proben nach Prüfplan	Н	Н	Н		
Bewertung der Produktleistung anhand Prüfung, Berechnung, Tabellen, Beschreibung	NB	NB	Н	NB	Н
Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der WPK	NB	NB	NB		
Kontinuierliche Überwachung der WPK	NB	NB	NB		
Stichprobenprüfung von Proben durch die Prüfstelle vor dem Inverkehrbringen	NB				

Hersteller

NB Notifizierte Produktzertifizierungsstelle, z. B. SIPIZ AG

Tabelle 3: Aufgaben nach AVCP-System

Werkseigene Produktionskontrolle WPK

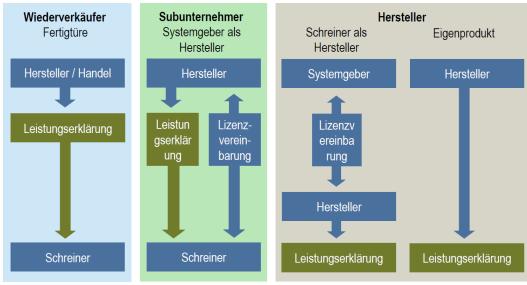
Der Hersteller muss eine werkseigene Produktionskontrolle einrichten, dokumentieren und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass die in Verkehr gebrachten Produkte mit den ausgewiesenen Leistungseigenschaften übereinstimmen. Dies gilt für sämtliche AVCP-Systeme, ebenso für die AVCP-Systeme 3 und 4, bei denen weder eine Erstinspektion noch eine laufende Überwachung gefordert ist. Für Bauprodukte der AVCP-Systeme 1+, 1 und 2+ ist eine Erstinspektion des Werks und der WPK sowie eine laufende Überwachung der WPK durch eine notifizierte Zertifizierungsstelle (z. B. SIPIZ AG) erforderlich.

VSSM Online WPK

Der VSSM hat mit der «Online WPK» eine digitale Lösung geschaffen, die den Schreiner bei der Erstellung der WPK unterstützt. Der Inhalt des WPK-Handbuchs passt sich automatisch an die Erfordernisse an. Dies reduziert den Aufwand und erhöht die Sicherheit, dass die WPK vollständig erstellt wird. Um den unterschiedlichen Betriebsgrössen und Produktionsverfahren gerecht zu werden, hat der Hersteller oder Subunternehmer die Möglichkeit, die Formulare und Arbeitsanweisungen individuell auf die betrieblichen Gegebenheiten anzupassen. Zudem ermöglicht die Plattform eine einzigartige Zusammenführung der relevanten Player sowie den papierlosen Austausch zwischen Betrieb, WPK-Berater und WPK-Zertifizierungsstelle. Alternativ zur Online WPK existiert mit der Dokumentation «Qualitätshandbuch Schreiner» ein Musterhandbuch für die werkseigene Produktionskontrolle auf Basis von MS Word. Weitere Informationen stehen unter www.vssm.ch/wpk zur Verfügung.

WEGE ZUR INVERKEHRBRINGUNG

In der Schweiz existieren nachfolgend aufgezeigte Wege für die Inverkehrbringung von harmonisierten Bauprodukten. Entscheidend dabei ist, wer gegenüber dem Markt als Hersteller auftritt. Der Hersteller ist jene Partei, die für die Herstellung des Bauprodukts sowie dessen Qualität und Konformität verantwortlich ist, das Produkt in Verkehr setzt und die Leistungserklärung ausstellt. Die Bauprodukteverordnung sieht vor, dass ein Hersteller gewisse Tätigkeiten im Produktentwicklungs- und Herstellprozess auslagern kann, jedoch nicht die Verantwortung für das Produkt und dessen Leistungseigenschaften.



- Bildquelle: VSSM
- Keine wertschöpfende Tätigkeit
- Keine WPK erforderlich
- LE wird vom Hersteller mitgeliefert
- Wertschöpfende Tätigkeit
- WPK erforderlich
- LE wird vom Hersteller mitgeliefert
- Wertschöpfende Tätigkeit
- WPK erforderlich
- Der Hersteller erstellt die LE selbst.

SCHREINER ALS HERSTELLER

Tritt der Schreiner als Hersteller auf, kann er dies, indem er eigene Produkte entwickelt, prüft, zertifiziert und unter seinem Namen auf den Markt bringt. Oder aber, er schliesst mit einem Systeminhaber einen Lizenzvertrag ab und fertigt Türen nach dessen Systemvorgaben. In beiden Fällen trägt er die volle Verantwortung und stellt die Leistungserklärung eigenständig aus.

KMU-taugliche Umsetzung

Der Bericht des Bundesrates «KMU-taugliche Umsetzung des Bauproduktegesetzes» stützt die Konsenslösung, die der VSSM zusammen mit den Verantwortlichen des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL) erwirken konnte.

KMU mit einer geringen Anzahl hergestellter Brandschutztüren pro Jahr können anstelle einer Fremdüberwachung eine Selbstdeklaration abliefern. Wer mehr Türen produziert, wird zusätzlich von einer externen notifizierten Zertifizierungsstelle (z. B. SIPIZ AG) inspiziert.

Damit ist sichergestellt, dass KMU mit geringem Produktionsausstoss im Vergleich zu industriell herstellenden Grossbetrieben nicht übermässig belastet werden.

Inspektionskategorie für die WPK

Die Einrichtung und Überprüfung der WPK richtet sich nach der Anzahl produzierter Brandschutztüren. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, werden Hersteller von Brandschutztüren auf Basis ihres Produktionsvolumens pro Jahr in drei Kategorien eingeteilt.

INSPEKIONSKA	INSPEKIONSKATEGORIE FÜR DIE WPK			
KATEGORIE	PRODUKTIONSVOLUMEN / JAHR	ERSTINSPEKTION	LAUFENDE ÜBERWACHUNG	
Α	Weniger als 50 BS-Türen/Jahr	Selbstdeklaration nach Checkliste klein	Selbstdeklaration nach Checkliste klein	
В	Zwischen 50 und 250 BS-Türen/Jahr	Inspektion vor Ort nach Checkliste gross	Selbstdeklaration nach Checkliste gross	
С	Mehr als 250 BS-Türen/Jahr	Inspektion vor Ort nach Checkliste gross	Inspektion vor Ort nach Checkliste gross	

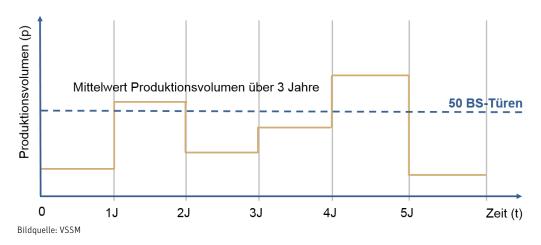
Tabelle 4: Inspektionskategorie für die WPK

Kategorie A Hersteller der Kategorie A können die Erstinspektion sowie die laufende Überwachung mittels Selbstdeklaration anhand der «Checkliste klein» (Formular Q.B.CL.15) durchführen. In diesem Fall ist eine Inspektion des Werks durch eine externe Person nicht erforderlich.

Kategorie B Hersteller der Kategorie B führen die Erstinspektion auf Basis der «Checkliste gross» (Formular Q.B.CL.09) durch. Für die Erstinspektion ist eine Inspektion durch einen WPK-Inspektor erforderlich. Die laufende Überwachung der WPK kann mittels Selbstdeklaration durchgeführt werden.

Kategorie C Hersteller der Kategorie C führen die Erstinspektion und die laufende Überwachung auf Basis der «Checkliste gross» (Formular Q.B.CL.9) durch. Für die Erstinspektion sowie die laufende Überwachung ist eine Inspektion des Werks und der WPK durch einen WPK-Inspektor erforderlich.

> Als Bemessungskriterium gilt das durchschnittliche Produktionsvolumen an Brandschutztüren der letzten 3 Jahre. Dadurch wird verhindert, dass jährliche Schwankungen im Auftragsbestand zu einem Wechsel der Inspektionskategorie führen.



SUBUNTERNEHMER

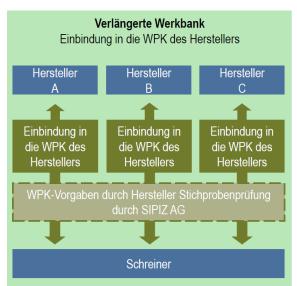
Systemgeber als Hersteller

Ein Hersteller kann Teile des Entwurfs, der Herstellung, des Zusammenbaus, der Verpackung, der Verarbeitung und/oder der Etikettierung des Produkts an Subunternehmer vergeben. Für Subunternehmer gibt es folgende zwei Möglichkeiten. Entweder sie lassen sich in die WPK des Herstellers einbinden (Verlängerte Werkbank) oder sie lassen ihre WPK durch die SIPIZ AG zertifizieren (Subunternehmer WPK).

Verlängerte Werkbank

Die verlängerte Werkbank hat den Vorteil, dass der Hersteller zum einzigen und direkten Ansprechpartner des Schreiners wird. Die Einrichtung der WPK erfolgt nach den Vorgaben des Herstellers und wird von diesem überprüft. Abgesehen von Stichprobenkontrollen fallen beim Schreiner keine Berührungspunkte oder Kosten durch die Zertifizierungsstelle SIPIZ an. Jedoch bindet er sich etwas näher an einen bestimmten Türenhersteller.

Die Verlängerte Werkbank lohnt sich, wenn die Zusammenarbeit grossmehrheitlich mit einem Systemanbieter erfolgt, da bei der Zusammenarbeit mit mehreren Systemgebern die Einbindung in die WPK des Herstellers A, B und C mit redundantem Aufwand verbunden ist.





Bildquelle: VSSM

Subunternehmer WPK

Die Subunternehmer WPK eignet sich für jene Schreiner, die sich nicht auf einen oder wenige Türenhersteller festlegen wollen und können. Sie richten in ihrem Betrieb eine WPK für Subunternehmer ein und lassen diese von der SIPIZ AG inspizieren. Der Hersteller kann sich somit auf die Qualität des Subunternehmers verlassen, ohne selbst die Kontrolle beim Subunternehmer ausführen zu müssen.

Der Hersteller erstellt die Leistungserklärung und übermittelt diese dem Schreiner. Im Unterschied zur verlängerten Werkbank hat der Schreiner so die Möglichkeit, von verschiedenen Türenherstellern Elemente zu beziehen. Dafür fallen bei ihm die Zertifizierungskosten der SIPIZ AG für die Überwachung der WPK an.

WIEDERVERKÄUFER

Fertigtüre

Als Wiederverkäufer bezieht der Schreiner eine Fertigtüre inklusive Leistungserklärung. Die Inverkehrbringung ist bereits durch den Hersteller erfolgt. Da die Montage nicht der Bauproduktegesetzgebung unterliegt, ist beim Schreiner keine WPK erforderlich. In diesem Bereich fallen folglich keine Aufwände an, dafür erfolgt aber auch keine Wertschöpfung in der eigenen Produktion.

Kostenübersicht

SCHREINER ALS HERSTELLER		
VORGABEN	ERSTKOSTEN	JÄHRLICHE KOSTEN
Vereinbarung mit dem Systeminhaber abschliessen, Lizenzierung des Produkttyps	*	*
WPK einrichten Kat. 1 < 50 Türen	*	*
Kat. 2 < 250 Türen Kat. 3 > 250 Türen	*	*
Antrag auf Zertifizierung von Bauprodukten und Einreichung der Produktunterlagen des Systeminhabers bei Sipiz		
Sipiz führt die Erstinspektion und die jährliche Überwachung durch.		
Kat. 1 < 50 Türen	800	600
Kat. 2 < 250 Türen	3 000	2 000
Kat. 3 > 250 Türen	5 000	4000
Sipiz bescheinigt die Konformität der WPK.		
Sipiz stellt das Zertifikat «Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit» aus für das lizenzierte	750	250
Produkt und publiziert es auf der Sipiz-Website.	pro Produkt	pro Produkt

Die Inspektionskosten variieren je nach Kategorie. Hinzu kommen die Zertifikatskosten je Produkt.

VORGABEN	ERSTKOSTEN	JÄHRLICHE KOSTEN
Vereinbarung mit dem Hersteller abschliessen	*	*
Abläufe, Dokumentation, Arbeitsumfang und Qualitätsrichtlinien mit dem Hersteller festlegen	*	*
Freigabe der Produktion durch den Hersteller		
Der Schreiner führt Arbeiten nach Anweisung des Hers Der Hersteller führt Qualitätskontrollen beim Schreine Sipiz überwacht die WPK des Herstellers. Sipiz macht zusammen mit dem Hersteller Stichprobei Leistungserklärung durch Hersteller.	er durch.	

Beim Schreiner fallen keine Inspektionskosten an.

VORGABEN	ERSTKOSTEN	JÄHRLICHE KOSTEN
Vereinbarung mit dem Hersteller abschliessen	*	
WPK für Subunternehmer einrichten	*	
Antrag auf WPK-Inspektion und Überwachung bei Sipiz mit dem Formular: Antrag auf Zertifizierung der Inspektion (WPK) bei der Herstellung von Bauprodukten Q.B.FO.06		
Sipiz führt die Erstinspektion und die jährliche Überwachung durch.	2 500	2 000
Sipiz bescheinigt die Konformität der Sub-WPK und publiziert sie auf der Sipiz-Website.		
Freigabe der Produktion durch den Hersteller		
Der Schreiner führt Arbeiten nach Anweisung des Hers Sipiz überwacht die WPK des Schreiners. Leistungserklärung durch Hersteller.	tellers aus.	

Die Inspektionskosten der SIPIZ fallen beim Schreiner an.

* Es können individuelle Kosten anfallen. Diese sind beim Systeminhaber/Hersteller abzuklären.

Die Kostenübersicht basiert auf den Preisangaben der SIPIZ AG (www.sipiz.ch) und ist ohne Gewähr.

Leistungserklärung

Der Hersteller ist verpflichtet, nach Ablauf der Koexistenzphase der jeweiligen harmonisierten Produktenorm eine Leistungserklärung (LE) zu erstellen. Innerhalb der Koexistenzphase besteht keine Pflicht zur Erstellung der Leistungserklärung. Basis bildet die werkseigene Produktionskontrolle, mit welcher der Hersteller die Oualität der Produkte sicherstellt.

Deklaration

- Mit der Leistungserklärung deklariert der Hersteller gegenüber dem Verwender, «was das Produkt kann» und übernimmt die Verantwortung, dass das Bauprodukt den erklärten Leistungen entspricht.
- Die harmonisierte Produktnorm gibt Auskunft, für welche wesentlichen/mandatierten Eigenschaften eine Leistung erklärt werden muss.
- Die Abkürzung NPD (No Performance Determined) steht für keine festgestellte Leistung und wird dort eingetragen, wo keine Leistung festgestellt oder geprüft wurde.

Inhalt der LE Die Leistungserklärung ist unter Verwendung des Musters nach Anhang 3 der Bauprodukteverordnung (BauPV) zu erstellen. Folgende Angaben sind zwingend:

- Leistungserklärungs-Nr.
- Eindeutiger Kenncode des Produkttyps
- Verwendungszweck
- Herstellerin
- Bevollmächtigte (wenn vorhanden)
- AVCP-System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
- Harmonisierte Norm
- Notifizierte Stelle
- Erklärte Leistungen

- Rechtliches Im Werkvertrag vereinbarte Werte müssen erbracht werden. Ansonsten entsteht bei negativer Abweichung eine Nichterfüllung des Werkvertrages.
 - Leistungen, die in der Leistungserklärung ausgewiesen werden, müssen vorgängig im Prüflabor, mittels Berechnung oder mittels einer Wertetabelle nach hEN nachgewiesen werden.
 - Mindestens eine für das Bauprodukt relevante Leistungseigenschaft ist anzugeben.

Bereitstellung

Die Leistungserklärung ist dem Besteller direkt mit den produktbegleitenden Dokumenten zur Verfügung zu stellen. Dies kann in gedruckter oder elektronischer Form erfolgen, der Besteller kann jedoch eine gedruckte Version verlangen.

Die LE kann auf einer Webseite zur Verfügung gestellt werden, wenn:

- eine eindeutige Verknüpfung zwischen dem Produkt und der LE besteht.
- der Inhalt nicht geändert werden kann.
- die Webseite allzeit, gratis und unveränderbar zur Verfügung steht.
- die Erreichbarkeit 10 Jahre beträgt (sofern nichts anderes bestimmt ist).

Aufbewahrung Der Hersteller bewahrt die technischen Unterlagen und die Leistungserklärung während 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts auf, sofern keine abweichende Frist festgelegt wurde (Art. 9 BauPV).

- Praxishinweise Für die Leistungserklärungsnummer kann die Auftragsnummer übernommen werden.
 - Die vom Kunden geforderten Leistungen sind auszuweisen. Die Deklaration darüberliegender Leistungen ist nicht sinnvoll, da die Gewährleistung auf den ausgewiesenen Werten basiert.
 - Werden mehrere identische Produkte geliefert, muss je Los lediglich eine Leistungserklärung abgegeben werden.

Ausnahmen und Vereinfachungen

Ausnahmen

Das Bauproduktegesetz sieht Ausnahmen vor, in denen keine Leistungserklärung erstellt werden muss (Art. 5 BauPG). Es ist keine Leistungserklärung erforderlich, wenn:

- a) es sich um eine Einzel- oder Sonderanfertigung für ein bestimmtes einzelnes Bauwerk handelt (Unikat). → Dies gilt jedoch nicht für geprüfte Brandschutzprodukte.
- b) es sich um ein Bauprodukt handelt, welches zum Zweck des Einbaus direkt auf der Baustelle gefertigt wird. → Dies gilt jedoch nicht für geprüfte Brandschutzprodukte.
- c) zur Renovierung von Bauwerken oder zur Erhaltung des kulturellen Erbes in nicht-industriellen Verfahren gefertigt wurde (Denkmalpflege).

Gemäss Bundesamt für Bauten und Logistik tragen sämtliche Lizenzprodukte, welche der Systeminhaber geprüft und zur Reproduktion einem Lizenznehmer zur Verfügung stellt, den Charakter einer Serienfertigung, sofern sich der Fertigungsprozess nicht wesentlich unterscheidet und die Leistungen der wesentlichen Merkmale gleich bleiben. Folglich ist der Hersteller verpflichtet, auch bei objektspezifischer Fertigung eine Leistungserklärung für diese Produkte zu erstellen.

Vereinfachte Verfahren

Die Bauprodukteverordnung sieht für Teile des AVCP-Systems Vereinfachungen vor. Eine Leistungserklärung ist dennoch erforderlich.

- «Vereinfachte Verfahren zur Bestimmung des Produkttyps», für welche unter gewissen Bedingung die Nutzung der Prüfergebnisse Dritter möglich ist (Art.5 BauPV).
- «Anwendung vereinfachter Verfahren durch Kleinstunternehmen» mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Umsatz kleiner 3 Millionen, welche unter gewissen Bedingungen die Ermittlung des Produkttyps bei Bauprodukten in AVCP 3 und 4 durch andere Methoden ersetzen können (Art. 6 BauPV).
- «Vereinfachte Verfahren für nicht in Serie gefertigte Produkte», für welche unter gewissen Bedingungen die Leistungsbewertung durch eine angemessene Dokumentation ersetzt werden kann (Art. 7 BauPV).

Lizenzprodukten

LE bei Bei Lizenzprodukten wird in der Regel eine produktspezifische Leistungserklärungs-Vorlage vom Systeminhaber zur Verfügung gestellt. Der VSSM stellt auf der Homepage im «Qualitätshandbuch Schreiner» (www.vssm.ch/wpk) ebenfalls mehrere LE-Vorlagen zur Verfügung. Diese können sowohl für Lizenzprodukte als auch für Eigenprodukte verwendet werden.

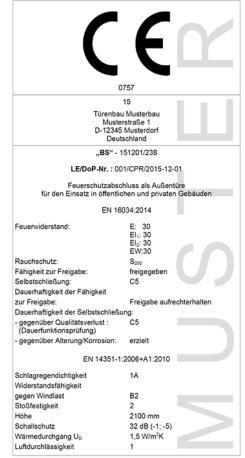
Bei Bezug über den Handel gilt der Händler als Vertragspartner zwischen Systeminhaber und Hersteller. In diesem Falle ermöglicht eine schriftliche Vereinbarung mit dem Handel dem Schreiner den direkten Zugang zu den erforderlichen Unterlagen.

CE-Kennzeichen

Die schweizerische Bauproduktegesetzgebung sieht kein obligatorisches Konformitätszeichen (CE-Zeichnung) vor. Für das Inverkehrbringen eines Bauproduktes in der Schweiz ist das Anbringen eines CE-Kennzeichens demnach nicht erforderlich, jedoch erlaubt. Die Lieferung von Produkten mit CE-Kennzeichen darf in einem Werkvertrag vereinbart werden.

Export EU/EWR

Wird ein Bauprodukt in einen Mitgliedstaat der EU oder des EWR exportiert, ist zusätzlich zur Leistungserklärung die CE-Kennzeichnung erforderlich. Zudem sind zwingend die nationalen Eigenheiten zu beachten (z.B. ist in Deutschland zusätzlich der Nachweis der Selbstschliessung erforderlich).



Bildquelle: www.ift.ch

	Begriff	e und	Defin	itionen
--	---------	-------	-------	---------

Bauprodukt Jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder

Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im

Hinblick auf die Grundanforderung an Bauwerke auswirkt. (z.B. Türen, Fenster)

Bausatz Ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller in Verkehr gebracht wird, als Satz von min-

destens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk

eingefügt zu werden. (z.B. Türen, Fenster)

Bauwerk Bauten sowohl des Hochbaus als auch des Tiefbaus. (z.B. Häuser, Industriebauten)

Wesentliche Merkmale/ Diejenigen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke bezie-

Mandatierte Eigenschaft hen. (z.B. Schallschutz, Feuerwiderstand, Wärmedurchgang)

Leistung eines Die Leistung in Bezug auf die relevanten, wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, die in Stu-

Bauprodukts fen, Klassen oder einer Beschreibung ausgedrückt wird.

Leistungsstufe Das Ergebnis der Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen

Merkmale, ausgedrückt als Zahlenwert. (z.B. Rw+C =42 dB, EI 30, Ud=1.3 W/m²K, RC2)

Technische Norm Eine technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, die von einem natio-

nalen oder internationalen Normungsgremium angenommen wurde. (z.B. 14351-2)

Harmonisierte Eine technische Norm, die auf der Grundlage eines Ersuchens der Europäischen Kommission

technische Norm (hEN) oder der EFTA von einem europäischen Normungsgremium angenommen wurde. (z.B. 14351-1)

Europäisches Bewertungs- Ein Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen (OTB) zum Zweck der

dokument (EBD) Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wurde.

Europäische Technische Die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen

Bewertung (ETA) Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument.

Verwendungszweck Die beabsichtigte Verwendung des Bauprodukts, die in der jeweils anwendbaren harmonisierten

technischen Spezifikation festgelegt ist.

Inverkehrbringen Die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt.

Bereitstellung Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwen-

auf dem Markt dung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Wirtschaftsakteur Hersteller, Importeur, Händler oder Bevollmächtigter

Hersteller Jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt, beziehungsweise entwi-

ckeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen

Marke in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt.

Importeur Jede im Inland ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt aus dem Aus-

land in die Schweiz in Verkehr bringt.

Händler Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette ausser dem Hersteller oder dem Importeur, die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt.

Bevollmächtigter Jede im Inland ansässige natürliche oder juristische Person, die von einer Herstellerin schriftlich beauftragt wurde, in ihrem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

Werkseigene Die dokumentierte und ständige interne Kontrolle der Produktion in einem Werk, im Einklang Produktionskotrolle (WPK) mit den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen.

AVCP-Systeme System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit. Das anwendbare Bewertungssystem (1+ / 1 / 2+ / 3 / 4) bestimmt sich nach der Art und Verwendung des Produkts und ist in der jeweiligen Produktnorm definiert.

> Der Hersteller ist verpflichtet für Bauprodukte, welche von einer harmonisierten technischen Norm erfasst sind oder für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde, eine Leistungserklärung zu erstellen. Mit der Leistungserklärung übernimmt er die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Sie ersetzt die bislang geforderte Konformitätserklärung.

Herstellererklärung Für Bauprodukte des nicht harmonisierten Bereichs besteht keine Leistungserklärungspflicht. Der Hersteller kann auf freiwilliger Basis eine Herstellererklärung abgeben.

Erstprüfung Vor dem Inverkehrbringen unterzieht der Systemgeber sein Produkt einer Erstprüfung, in welcher gemäss der entsprechenden Produktnorm ausgewählte Leistungseigenschaften durch eine notifizierte Prüfstelle nachgewiesen werden.

> Mittels vertraglicher Vereinbarung kann der Systemgeber den Prüfbericht der Erstprüfung einem Systemverarbeiter zur Verfügung stellen, welcher das Bauprodukt gemäss den Vorgaben des Systemgebers produziert. (z.B. VSSM Lizenzen)

> Eine Stelle, die für die Zertifizierung der Leistungsbeständigkeit bezeichnet oder für diese Tätigkeit anerkannt wurde. (z.B. SIPIZ AG)

Zertifizierungsstelle für Eine Stelle, die für die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle bezeichnet oder anerkannt wurde. (z.B. SIPIZ AG)

zierungsstelle (NB)

die WPK

VSSM | Bauproduktegesetz und Leistungserklärung 2022/01

otizen	
	•••••
	•••••
	•••••
	•••••
	•••••
	•••••
	•••••
	•••••
	•••••
	•••••
	•••••
	•••••

Fachliteratur, Vorschriften

Normen



«Bundesgesetz über Bauprodukte (Bauproduktegesetz, BauPG)» Zielgruppe: Zulassungsinhaber, Türenhersteller und -Lieferanten. (Bundesamt für Bauen und Logistik, www.bbl.admin.ch)



«Verordnung über Bauprodukte (Bauprodukteverordnung, BauPV)» Zielgruppe: Zulassungsinhaber, Türenhersteller und -Lieferanten. (Bundesamt für Bauen und Logistik, www.bbl.admin.ch)

Fachliteratur



«Wegleitung zur Vermarktung von Bauprodukten», Bundesamt für Bauten und Logistik, Berner Fachhochschule BFH.

Zielgruppe: Zulassungsinhaber, Türenhersteller und -Lieferanten.

(Bundesamt für Bauen und Logistik, www.bbl.admin.ch)

Merkblätter, Broschüren



«VST-Merkblatt 016 Umsetzung der Anforderungen zur Leistungserklärung Praxisanwendung» und «VST-Merkblatt 016/1 Aussentüren» und «VST-Merkblatt 016/2 Brandschutz<»

Zielgruppe: Zulassungsinhaber, Türenhersteller und -Lieferanten.

(VST Verband Schweiz. Türenbranche, www.tueren.ch)



«Qualitätshandbuch Schreiner», Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten

Zielgruppe: Zulassungsinhaber, Türenhersteller und -Lieferanten. (VSSM, www.vssm.ch/wpk)

